



Gemeinde Stäfa

Urnenabstimmung

25. November 2018



Abendstimmung im Sunneschy

Liebe Stäfnerinnen und Stäfner

Wir laden Sie freundlich ein, an der Abstimmung über das vorliegende Geschäft teilzunehmen und von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch zu machen!

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA



Christian Haltner
Gemeindepräsident



Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber

Vorlage

1 Gemeindeordnung Teilrevision 2018

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag, 8.30 bis 11.30 und 14.00 bis 16.30 Uhr
am Montagabend bis 18.30 Uhr

1 Gemeindeordnung Teilrevision 2018

Die Vorlage in Kürze

Der Gemeinderat legt Ihnen heute den Entwurf für die Teilrevision der Gemeindeordnung vor.

Die Revision ist nötig, um sich dem neuen, seit 1. Januar 2018 geltenden kantonalen Gemeindegesetz anzupassen. Sie hat den Umfang einer Teilrevision, weil nicht viele Bestimmungen der Gemeindeordnung geändert werden müssen. Mit der Gemeindeordnung von 2013 verfügt Stäfa bereits über eine vergleichsweise junge und moderne Gemeindeordnung, weshalb der Änderungsbedarf als Folge des neuen kantonalen Gesetzes nicht sehr hoch ausfällt.

Bewährtes behalten, die Grundzüge der Gemeindeorganisation weiterführen und Notwendiges ändern waren die Leitlinien des Gemeinderats für die aktuelle Revision. So bleiben Inhalt und Umfang der Kompetenzen von Urne, Gemeindeversammlung und Behörden als wichtigster Teil der Gemeindeorganisation grundsätzlich unverändert. Die augenfälligste Änderung ist die Darstellung der Finanzkompetenzen. Diese sind heute tabellarisch in Art. 17 dargestellt. Sie werden neu mit gleichem Inhalt als Fliesstext beim jeweils betreffenden Organ aufgeführt.

Eine weitere, wichtigere Änderung betrifft die Unterstellung der Alters- und Pflegeheime. Heute ist die Fürsorgebehörde zuständig dafür, die Alters- und Pflegeheime nach den vom Gemeinderat genehmigten Grundsätzen zu führen. Damit führt die Fürsorgebehörde einen vom Sozialwesen, ihrer übrigen Aufgabe, sehr unterschiedlichen Bereich. Die Alters- und Pflegeheime als stationäre Pflegeversorgung sind heute der einzige Bereich der Gemeinde, der durch zwei Behörden geführt wird, die im gleichen Aufgabenfeld je eigene und teilweise überschneidende Zuständigkeiten haben. Die behördliche Führungsstruktur soll vereinfacht werden. Die stationäre Pflegeversorgung ist heute die einzige Aufgabe der Gemeinde in den Bereichen Alter und Pflegeversorgung, die nicht vom Gemeinderat wahrgenommen wird. Es war deshalb für die beiden Behörden naheliegend, dass die Aufgabe neu ganz zum Gemeinderat wechseln soll. Damit werden die Aufgaben Alter und Pflegeversorgung beim Gemeinderat zusammengeführt, während die neu «Sozialbehörde» benannte Fürsorgebehörde zukünftig als ausschliessliche

Fachbehörde über die kantonal geregelte wirtschaftliche Hilfe entscheidet.

Alle Änderungen der Gemeindeordnung sind im Anhang detailliert und im Wortlaut aufgeführt. Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Vorlage zuzustimmen, damit das Rechtsgewand der Gemeinde wieder vollumfänglich mit dem neuen kantonalen Recht übereinstimmt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Teilrevision 2018 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa annehmen (Beschluss des Gemeinderats vom 4. September 2018)?

Abstimmungstext

(Beschluss des Gemeinderats vom 4. September 2018)

1. Der Gemeindeabstimmung an der Urne wird die Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung (Teilrevision 2018) unterbreitet.
2. Die Genehmigung der Änderung der Gemeindeordnung durch das zuständige Organ des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.
3. Abstimmungstext sind die im Anhang aufgeführten, als Teilrevision 2018 benannten Änderungen der Gemeindeordnung.

Die Änderungen der Gemeindeordnung sind im Anhang dieser Vorlage in einer Gegenüberstellung von bisherigem und neuem Recht und mit Kommentar dargestellt.

Beleuchtender Bericht

1. Neues kantonales Gemeindegesetz

Seit dem 6. Juni 1926 gilt das kantonale «Gesetz über das Gemeindewesen». Am 20. April 2015 hat der Kantonsrat ein neues Gemeindegesetz beschlossen. Es löst jenes von 1926 vollständig ab. Mit dem neuen Gesetz will der Kantonsrat die Eigenständigkeit der Gemeinden stärken, die politische Mitwirkung sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördern und die Miliztauglichkeit erhalten. Die neue Gemeindegesetzgebung will ausserdem die Grundlage schaffen, dass Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Das neue Gesetz und die dazugehörige Verordnung sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es hat zur Folge, dass die Gemeinden ihre Gemeindeordnung überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfiehlt, das neue Gesetz zum Anlass zu nehmen, auch die Gemeindeordnung zu revidieren. Es hat dazu eine Muster-Gemeindeordnung veröffentlicht.

2. Auswirkungen auf die Gemeindeordnung von 2013

Am 22. September 2013 beschloss das Stäfner Stimmvolk eine Totalrevision der Gemeindeordnung. Mit dieser wurden die damalige Schulgemeinde und die Politische Gemeinde zur heutigen Einheitsgemeinde zusammengeschlossen.

Damit verfügt die Gemeinde Stäfa über eine vergleichsweise junge und moderne Gemeindeordnung. Aus diesem Grund fällt der Änderungsbedarf als Folge des neuen kantonalen Gesetzes nicht sehr hoch aus. Die Teilrevision belässt die Gemeindeordnung von 2013 in wesentlichen Grundzügen unverändert.

3. Leitlinien für die Revision

Bewährtes behalten, die Grundzüge der Gemeindeorganisation weiterführen und Notwendiges ändern, das waren die Leitlinien des Gemeinderats für die Revision der Gemeindeordnung von 2013.

So bleiben Inhalt und Umfang der Kompetenzen von Urne, Gemeindeversammlung und Behörden grundsätzlich unverändert, ebenso wie die Behördenorganisation. Die augenfälligste Änderung ist die Darstellung der Finanzkompetenzen. Diese sind heute tabellarisch in Art. 17 aufgeführt, neu mit gleichem Inhalt als Fliesstext beim jeweils betreffenden Organ.

4. Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen

4.1 Gemeindeart

Art. 2 wird redaktionell angepasst, indem der heutige Text in Abs. 2: «Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt», weniger abstrakt formuliert wird: «Die Politische Gemeinde erfüllt die Aufgabe der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung.»

4.2 Beiblatt als Beilage zu den Wahlunterlagen

In den neu formulierten Art. 8 und 9 der Gemeindeordnung wird ergänzt, dass die Stimmberchtigten mit den Wahlunterlagen ein Beiblatt, auf dem die Kandidierenden alphabetisch aufgeführt sind, erhalten. Die Bestimmung in der Gemeindeordnung ist notwendig, um die Beilage des Beiblatts nicht jeweils einzelfallweise beschliessen zu müssen. In der heutigen Praxis wird ein Beiblatt nur beigelegt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

4.3 Entscheide über Ausgliederungen

Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 69, dass über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung an der Urne abgestimmt wird. Erhebliche Bedeutung liegt vor, wenn die Ausgliederung grosse politische oder finanzielle Tragweite hat. In Art. 10 als neue Ziff. 8 wird die Kompetenz, über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung zu entscheiden, der Urnenabstimmung übertragen. Über Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung soll der Gemeinderat entscheiden (Art. 29 neue Ziff. 16).

4.4 Wahlbefugnisse der Gemeindeversammlung

In einem neuen Art. 12a wird zur Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler in der Gemeindeversammlung festgelegt, dass offen gewählt wird.

4.5 Entscheid über Gemeindereferendum

Nach Art. 33 der Kantonsverfassung können 12 politische Gemeinden, die Stadt Zürich oder die Stadt Winterthur eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses verlangt werden. Die heutige Regelung, die der Gemeindeversammlung den Entscheid über die Teilnahme an einem Gemeindereferendum zuweist, ist nicht durchführbar, weil innert der Frist von 60 Tagen wegen der Vorlauf- und Rechtsmittelfristen eine Gemeindeversammlung nicht durchgeführt werden kann. Daher soll neu der Gemeinderat die Unterstützung eines Gemeindereferendums beschliessen können.

4.6 Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung

Gleichzeitig mit einer redaktionellen Anpassung (vgl. nachstehend Ziffer 4.7) wird in Art. 17 eine neue Befugnis der Gemeindeversammlung eingeführt. § 117 des neuen Gemeindegesetzes bestimmt in Abs. 2, dass die Gemeindeversammlung ab einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Anlagewert bei der Veräußerung von und Investitionen in Finanzliegenschaften zuständig ist. Die Gemeindeordnung regelt heute nur den Wert bei der Veräußerung von Finanzliegenschaften (bis 500'000 Franken ist der Gemeinderat zuständig, darüber die Gemeindeversammlung). Wird für Investitionen in Finanzliegenschaften keine Regelung getroffen, wäre die Gemeindeversammlung unabhängig einer betraglichen Limite in jedem Fall zuständig. Die vorgeschlagene Änderung sieht daher für Investitionen in Finanzliegenschaften dieselbe Kompetenz wie für die Veräußerung vor: Der Gemeinderat beschliesst bis 500'000 Franken, darüber die Gemeindeversammlung.

4.7 Finanzbefugnisse neu als Fliesstext

Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften und Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung ist massgebend, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich sieht auf der Grundlage dieser Erwägungen in ihrer Muster-Gemeindeordnung vor, die Finanzkompetenzen in Textform beim betreffenden Organ aufzuführen und nicht mehr in Tabellenform.

Art. 17 wird daher aufgehoben. Die Finanzkompetenzen sind mit entsprechendem Text und betraglich in unveränderter Höhe bei Urnenabstimmung, Gemeindeversammlung und Behörden aufgeführt.

4.8 Offenlegung von Interessenbindungen

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Nach Auffassung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich ist in einem Erlass, der sich am Kantonratsgesetz orientieren kann, die Offenlegung zu regeln. Die Regelung soll auch die Schreiberinnen und Schreiber der Behörden betreffen, da auch diese an den Beratungen mitwirken und in den Ausstand zu treten haben, wenn ein Ausstandsgrund vorliegt.

Weil Interessenbindungen politisch bedeutsam sein können, soll der grundsätzliche Umfang der Offenlegung in der Gemeindeordnung geregelt werden, während die Details in einem Reglement zu bestimmen sind, das der Gemeinderat für alle betreffenden Behörden erlässt.

In einem neuen Artikel werden die meldepflichtigen Interessenbindungen abschliessend aufgezählt. Sie haben einen relevanten Bezug zur Ausübung eines öffentlichen Amtes. Die Mitglieder der vom Volk gewählten Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Werkbehörde, Rechnungsprüfungskommission) müssen meldepflichtige Interessenbindungen vor der Konstituierung einer Behörde angeben.

Unter «beruflichen Haupt- und allfälligen Nebentätigkeiten» versteht man alle Tätigkeiten für das eigene Erwerbseinkommen, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit handelt. Angegeben werden muss der gegenwärtig ausgeübte Beruf. Weiter müssen alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften und Anstalten angegeben werden, unabhängig davon, wie hoch die Kapitalsumme der Körperschaft oder Anstalt ist, in welche Rechtsform sie gekleidet ist oder welche politische Bedeutung die Körperschaft oder Anstalt hat. Unter dem Begriff Körperschaften und Anstalten werden alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen verstanden (z.B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vorsorgestiftungen oder Vereine). Unter Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wird z.B. die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, in einem Stiftungsrat, in einer Geschäftsleitung oder einem Vereinsvorstand verstanden. Dasselbe gilt für die Organstellung. Eine solche hat eine Person, wenn sie Einfluss auf die Entscheidfindung der Organisation nehmen kann (wie z.B. im Verwaltungsrat oder als Geschäftsführung). Die Formulierung schweizerische und ausländische Körperschaften oder An-

stalten bedeutet, dass auch regional oder nur lokal tätige Körperschaften angegeben werden müssen.

Weiter sind dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen (z.B. Nichtregierungs-Organisationen und Verbände) sowie die Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden offenzulegen (wie Parlamente, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien usw.).

4.9 Gemeinderat bleibt «Gemeinderat»

Das kantonale Recht bezeichnet den Gemeinderat als «Gemeindevorstand», erlaubt aber, andere Bezeichnungen festzulegen. Es gibt für den Gemeinderat keinen Grund, die angestammte Bezeichnung nicht weiterzuführen. Deshalb hält ein neuer Absatz in Art. 24 fest, dass der Gemeinderat als Gemeindevorstand im Sinne des kantonalen Gesetzes gilt.

4.10 Anpassungen der Befugnisse des Gemeinderats

Die Befugnisse des Gemeinderats sind heute in den Art. 26–31 geregelt. Vorerst werden die Bestimmungen teilweise redaktionell überarbeitet und ohne materielle Bedeutung neu gefasst, so bei: der Wahl der Vertretungen der Gemeinde in anderen Organisationen, den Rechtsetzungsbefugnissen, den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen (politische Führung, Planung und Aufsicht, Führung des Gemeindehaushalts) und den finanziellen Befugnissen, wo diese wie erwähnt neu als Fliesstext und nicht mehr als Tabelle aufgeführt werden.

Materielle Neuerungen in den Befugnissen des Gemeinderats sind Folgende:

- Der Gemeinderat kann neu Aufgaben an Gemeindeangestellte übertragen. Sind die Aufgaben wichtig, ist ein Beschluss der Legislative notwendig.
- Über Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung entscheidet der Gemeinderat (siehe Ziff. 4.3 weiter oben).
- Der Gemeinderat beschliesst neu über die Unterstützung des Gemeindereferendums (siehe Ziff. 4.5 weiter oben).
- Neu beschliesst der Gemeinderat wie früher über die Bau- und Ni-veaulinien für kommunale Anlagen wie Strassen und Werkleitungen.

- Über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens (also des veräußerbaren Vermögens) beschliesst der Gemeinderat bis 500'000 Franken, darüber die Gemeindeversammlung (vgl. auch Ziff. 4.6 weiter oben).

4.11 Befugnisse Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident

Nach § 41 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes kann eine Behörde die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden. Die Behörde könnte eine solche Ermächtigung in ihrem Organisationsreglement erteilen. Zur stärkeren politischen Legitimation soll sie jedoch in Art. 33 der Gemeindeordnung aufgenommen werden.

4.12 Redaktionelle Neufassung zur Gemeindeverwaltung

Der bisherige Text zu Aufgaben, Funktion und Organisation Gemeindeverwaltung wird der Musterverordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich angepasst. Die bisherige Regelung zur Organisation der Verwaltung wird etwas weiter ausgebaut, indem vom Gemeinderat als wesentlich erachtete Grundsätze wie jene der Effizienz, der Transparenz und der Bürgernähe aufgenommen werden.

4.13 Anpassungen der Befugnisse der Schulpflege

Hier wird wie beim Gemeinderat (vgl. Ziff. 4.10 weiter oben) in Art. 37 die neue Kompetenz der Schulpflege zur Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte eingefügt. Für diese Kompetenz braucht es im Gegensatz zum Gemeinderat ausdrücklich eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

Im Übrigen werden auch bei der Schulpflege die Finanzkompetenzen in beträchtlich gleicher Höhe wie bisher nun als Fliesstext und nicht mehr als Tabelle aufgeführt.

4.14 Unterstellung des Alterszentrums beim Gemeinderat

Die heute teilweise beim Gemeinderat angesiedelte Verantwortung für die Alters- und Pflegeheime der Gemeinde soll ganz an ihn übergehen. Heute ist nach der Gemeindeordnung die Fürsorgebehörde zuständig dafür, die Alters- und Pflegeheime nach den vom Gemeinderat genehmigten Grundsätzen zu führen. Damit führt die Fürsorgebehörde einen vom Sozial-

wesen, ihrer übrigen Aufgabe, sehr unterschiedlichen Bereich. Die Alters- und Pflegeheime als stationäre Pflegeversorgung sind heute der einzige Bereich der Gemeinde, der durch zwei Behörden geführt wird, die im gleichen Aufgabenfeld je eigene und teilweise überschneidende Zuständigkeiten haben. Auf der anderen Seite ist die stationäre Pflegeversorgung die einzige Aufgabe der Gemeinde in den Bereichen Alter und Pflegeversorgung, die nicht vom Gemeinderat wahrgenommen wird.

Die Konstellation mit zwei Behörden schafft hohen Schnittstellen- und Koordinationsaufwand und schlägt sich in zeitlich langwierigen Prozessen nieder. Die beiden Behörden waren deshalb bei der Entwicklung der Vorlage zur Verselbstständigung des Alterszentrums Lanzeln grundsätzlich einig, dass die Aufgabe neu ganz zum Gemeinderat wechseln soll. Damit werden die Aufgaben Alter und Pflegeversorgung beim Gemeinderat zusammengeführt, während das neu Sozialbehörde benannte Gremium zukünftig als ausschliessliche Fachbehörde für die kantonal geregelte wirtschaftliche Hilfe amtet.

Der Gemeinderat wird danach die behördliche Führung des Alterszentrums so weiterführen, wie sie bisher von der Fürsorgebehörde wahrgenommen wurde. Er kann dazu auch eine Kommission einsetzen, die neben Vertretungen der Gemeinde aus Fachleuten für die stationäre Pflegeversorgung zusammengesetzt wäre.

Wird die spätere, auf 1. Quartal 2019 erwartete Vorlage zur Verselbstständigung des Alterszentrums Lanzeln in eine Stiftung an der Urne angenommen, wechselt die Führung des Alterszentrums zur Stiftung. In den Übergangsbestimmungen wird vorgesehen, dass in diesem Fall die Führungsverantwortung direkt von der Fürsorgebehörde an die Stiftung übergehen würde. Würde die Vorlage zur Verselbstständigung dagegen nicht angenommen, bliebe es bei der Unterstellung des Alterszentrums beim Gemeinderat.

4.15 Anpassung der Befugnisse der Sozialbehörde

Durch die Übertragung der Alters- und Pflegeheime in die Zuständigkeit des Gemeinderats und weil für die Ausrichtung der Sozialhilfe nicht mehr im gleichen Umfang finanzielle Kompetenzen benötigt werden, ist vorgesehen, dass die Sozialbehörde wie bisher über gebundene Ausgaben und den Ausgabenvollzug beschliesst. Daneben soll sie über im Budget enthaltene neue Ausgaben bis zum Betrag von 10'000 Franken und über neue wiederkehrende Ausgaben bis zu 5000 Franken im Einzelfall entscheiden.

4.16 Anpassung der Aufgabenbeschreibung der Werkbehörde

Die in Art. 49 der Gemeindeordnung beschriebene Aufgabe der Werkbehörde für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung wird materiell nicht verändert, jedoch konkreter gefasst. Die Gemeindeversammlung hat am 1. Juni 2015 mit der Annahme der Solarstrom-Initiative entschieden, dass auch die Beschaffung elektrischer Energie (hier durch steuerfinanzierte Solaranlagen auf Gemeindeliegenschaften) Aufgabe der Gemeinde ist. Neu wird darum ausgeführt, dass die Werkbehörde für die «Beschaffung und Verteilung von elektrischer Energie und von Wasser ...» zuständig ist.

4.17 Redaktionelle Anpassung der Bestimmungen zur RPK

Die Änderungen bei der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sind grundsätzlich redaktioneller Natur. Sie folgen den Empfehlungen des Gemeindeamts in der Einführung des neuen Gemeindegesetzes. Materiell bedeutet der Revisionsvorschlag keine Änderung. Die Prüfungsbefugnis der RPK ist im Gemeindegesetz definiert und wird in der Gemeindeordnung komprimiert wiedergegeben. Weiter werden die Herausgabe von Akten und Auskünften an die RPK sowie deren Anhörungspflicht bei abweichenden Stellungnahmen nach den kantonalen Empfehlungen formuliert. Auch sie bedeuten keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis.

Neu wird in Art. 54a die finanztechnische Prüfstelle geregelt. Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass der Finanzaushalt von einer Prüfstelle finanztechnisch geprüft wird. Die finanztechnische Prüfung kann der RPK übertragen werden, wenn diese die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt. In der Gemeinde Stäfa wird die finanztechnische Prüfung bereits seit langem an eine externe, unabhängige Revisionsfirma übertragen. Diese Regelung wird weitergeführt. Zur Übereinstimmung mit dem neuen Recht werden die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeschlagenen Regelungen in die Gemeindeordnung übernommen.

4.18 Friedensrichteramt

Auf Hinweis des Gemeindeamts des Kantons Zürich werden die geltenden Bestimmungen für Lohn und Amtslokal des Friedensrichteramts ohne inhaltliche Änderung dem Mustervorschlag des Gemeindeamts angepasst.

5. Öffentliche Vernehmlassung

Mitte März eröffnete der Gemeinderat die öffentliche Vernehmlassung zum Entwurf für die Teilrevision 2018 der Gemeindeordnung.

In der Vernehmlassungsfrist bis Ende Mai 2018 sind insgesamt fünf Eingaben mit neun Anträgen, Bemerkungen, Fragen oder Feststellungen eingereicht worden. Aus der Bevölkerung sind zwei Eingaben eingegangen. Zwei politische Ortsparteien haben sich schriftlich zum Vorschlag für die neue Gemeindeordnung geäussert, eine weitere Ortspartei hat ihre grundsätzliche Zustimmung zur vorgeschlagenen Teilrevision der Gemeindeordnung mitgeteilt.

Die Stossrichtung der Teilrevision wird grundsätzlich begrüsst. Ergänzend wurde angeregt, die Gemeindeordnung mit einem Statement zur nachhaltigen Entwicklung zu ergänzen. Eine Eingabe wendet sich dagegen, dass die Verantwortung für die Alters- und Pflegeheime ganz zum Gemeinderat übergehen soll. Weitere Eingabepunkte betreffen die Formulierungen der Offenlegungspflicht für Interessenbindungen von Behördenmitgliedern und der Führungsverantwortung für den Gemeindehaushalt.

Auf der Grundlage des Vernehmlassungsergebnisses hat der Gemeinderat die Vorlage wie folgt geändert:

- Die Bestimmungen zur Offenlegung der Interessenbindungen wird der Gemeinderat zurückhaltender reglementieren.
- In der Formulierung zur Führung des Gemeindehaushalts wird neu nur noch von «Führung» und nicht mehr von «Verantwortung» gesprochen.

6. Vorprüfung durch Gemeindeamt des Kantons Zürich

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Vernehmlassungsentwurf auf seine Genehmigungsfähigkeit hin geprüft. Im Bericht vom 8. Mai 2018 listet das Gemeindeamt insgesamt neun Bemerkungen und Hinweise auf, die allesamt vom Gemeinderat berücksichtigt worden sind.

In der Mehrzahl der Bemerkungen und Hinweise handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Neben solchen hat das Gemeindeamt verlangt, Regelungen zum Beschluss über den Finanz- und Aufgabenplan sowie zur finanztechnischen Prüfstelle in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

Der Gemeinderat stimmt auch diesen beiden Ergänzungen zu, weil keine sachliche Differenz zur Auffassung des Gemeindeamts bestand. Allerdings ging der Gemeinderat bei seiner Vernehmlassungsvorlage davon aus, dass die beiden genannten Regelungspunkte sich direkt aus dem Gemeindegesetz ergeben und darum keine ausdrückliche Aufnahme in die Gemeindeordnung erfordert hätten.

Damit steht unter anderem fest, dass die heutige Abstimmungsvorlage durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt wird, wenn ihr das Stäfner Stimmvolk zustimmt.

7. Ablehnung der Teilrevision

Gegen die aktuelle Vorlage zur Teilrevision könnte angeführt werden, dass sie über das technische Minimum in der Anpassung an das neue kantonale Recht hinausgeht, mit Bestimmungen wie z.B.: Wahl der Stimmenzählrinnen und Stimmenzählern in der Gemeindeversammlung, Möglichkeit der Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, Unterstützung des Gemeindereferendums, Festsetzung von Bau- und Niveaulinien oder die Zuweisung der Alters- und Pflegeheime allein an den Gemeinderat. Auch könnte argumentiert werden, dass die Bestimmungen anders, weniger weitgehend oder akzentuierter formuliert werden könnten, wo das kantonale Recht Spielraum belässt.

Der Gemeinderat teilt solche Einschätzungen nicht. Die Vorlage ist seiner Ansicht nach über weite Strecken redaktioneller Natur, bringt also keine inhaltlichen Änderungen. Wo neue Formulierungen gefunden werden mussten, beschränkte er diese unmittelbar auf den jeweiligen Regelungsgegenstand und orientierte sich an der Muster-Gemeindeordnung des Kantons. Bei der Frage, ob es wirklich notwendig oder sinnvoll ist, dass weiterhin zwei vom Volk gewählte Behörden für die Belange der Alters- und Pflegeheime zuständig sind, hat er den Weg gewählt, den die Gemeinde zuvor schon einige Male gegangen war: Der behördliche Überbau soll reduziert werden, vor allem bei Betrieben, die wie das Alterszentrum Lanzeln ausgeprägt operationeller Natur und durch kantonales Recht praktisch abschliessend geregelt sind. Aus solchen Überlegungen wurden die Gesundheitsbehörde und eine Vielzahl von Kommissionen aufgegeben, die Mitgliederzahl von Gemeinderat, Schulpflege und Werkbehörde teilweise wesentlich reduziert.

Wird die aktuelle Vorlage zur Teilrevision der Gemeindeordnung abgelehnt, bleibt die heute gültige Fassung der Gemeindeordnung unverändert in Kraft.

Weil die Gemeindeordnung nicht in allen Teilen dem neuen kantonalen Recht entspricht, müsste der Gemeinderat erneut eine Teilrevision ausarbeiten, welche die Differenzen zum kantonalen Recht beseitigt. Dafür besteht eine gesetzliche Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021.

8. Schlussbemerkungen

Die Teilrevision bringt eine volle Übereinstimmung der kommunalen Verfassung mit dem neuen kantonalen Gemeinderecht. Das ist der wichtigste Aspekt, weil auf diesem Weg Rechtssicherheit geschaffen wird. Die Revision belässt alle demokratisch wichtigen Grundsätze unverändert, wie die Zuständigkeiten von Urne, Gemeindeversammlung und Behörden. Sie ist vor allem technischer Natur, indem einige Bestimmungen neu formuliert werden. Wo neue Bestimmungen zu formulieren waren, wurde auf die Mustervorlage des Gemeindeamts des Kantons Zürich zurückgegriffen.

Auch die vorgeschlagene Änderung bei den Alters- und Pflegeheimen hat nach Meinung des Gemeinderats keine wesentliche Tragweite, weil einzig die heutige Zuständigkeit von zwei vom Volk gewählten Behörden auf eine Behörde (Gemeinderat) reduziert wird.

Insgesamt steht eine Teilrevision an, die notwendig ist, um die Differenzen zum neuen kantonalen Recht zu beseitigen. Darüber hinaus ist sie von geringer Tragweite einzustufen. Der Gemeinderat empfiehlt darum, der Vorlage zuzustimmen.

Stäfa, 4. September 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA

Christian Haltner
Gemeindepräsident

Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber



GEMEINDEORDNUNG – TEILREVISION 2018

Gesamtübersicht (*synoptische Darstellung*)

Hinweis zur nachfolgenden Darstellung

In der Darstellung auf den folgenden Seiten wird der Vorschlag für die Revision dem Text der heute geltenden Gemeindeordnung vom 22. September 2013 gegenübergestellt. Anhand dieser sogenannten synoptischen Darstellung kann einfacher und direkt erfasst werden, was geändert werden soll. Änderungen sind in der Spalte «Teilrevision 2018» in fetter Schrift markiert.

Gemeindeordnung 22. Sept. 2013

**Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Stäfa
(Gemeindeordnung, GO)**

(vom 22. September 2013)

Die Politische Gemeinde Stäfa,
gestützt auf das Gesetz über das Gemeinde-
wesen (Gemeindegesetz) vom 26. Juni 1926,
erlässt:

Teilrevision 2018

**Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Stäfa
(Gemeindeordnung, GO)**

(vom 22. September 2013)

Die Politische Gemeinde Stäfa,
**gestützt auf das Gemeindegesetz
vom 20. April 2015,**
erlässt:

Kommentar

Am 20. April 2015 hat der Kantonsrat Zürich das Gemeindegesetz neu erlassen. Es löst das aus dem Jahr 1926 stammende Gemeindegesetz vollständig ab und ist, zusammen mit einer vom Regierungsrat beschlossenen Ausführungsverordnung, am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es bildet darum neu die gesetzliche Grundlage für die Gemeindeordnung.

Gemeindeordnung 22. Sept. 2013

Teilrevision 2018

Kommentar

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

- 1 Stäfa bildet eine politische Gemeinde.
- 2 Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

- 2 Die Politische Gemeinde erfüllt die Aufgabe der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung.**

Dieser Abs. wird allein sprachlich angepasst, nachdem das Gemeindeamt des Kantons Zürich den zu verwebenden Mustertext geändert hat.

Art. 3 Energiepolitische Ziele

1 Die Gemeinde richtet sich in all ihren Tätigkeiten nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und klimafreundlichen Entwicklung. Sie setzt sich aktiv ein für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen sowie für Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

2 Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine nachhaltige Energiepolitik ein. Dazu verpflichtet sie sich insbesondere zur Förderung:

- a) des sparsamen Umgangs mit Primärenergien,
- b) der kontinuierlichen Senkung des Energieverbrauchs,
- c) der Effizienz der Energieanwendung,
- d) der Anwendung erneuerbarer Energien.

3 Für die Finanzierung und Förderung von Massnahmen und Projekten der Gemeinde oder von Dritten zur Umsetzung der Verpflichtungen gemäss Abs. 2 wird für die Dauer von 20 Jahren eine Fördersumme von 200'000 Franken jährlich für diesen Zweck in das Budget eingestellt. Der Gemeinderat entscheidet über die einzelnen Förderungen zu Lasten dieses Kredites. Er erlässt darüber ein Reglement.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

2 Als Mitglied eines Organs der Gemeinde ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

3 Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

4 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

- 1 Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 3 Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 6 Berichte und Anträge

Für die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen, für die Veröffentlichung der Abstimmungsvorlage und für den zu verfassenden Beleuchtenden Bericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten;
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungscommission;
4. die Mitglieder der Fürsorgebehörde;
5. die Mitglieder der Werkbehörde;
6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten;
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungscommission;
4. die Mitglieder der **Sozialbehörde**;
5. die Mitglieder der Werkbehörde;
6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Änderung Ziff. 4: Die heutige Fürsorgebehörde wird zur «Sozialbehörde». Sie hat im heutigen Status zwei Hauptaufgaben. Sie führt zum einen die gemeindeeigenen Heime nach den vom Gemeinderat genehmigten Grundsätzen und beschliesst andererseits selbstständig über Leistungen aus der kantonal geregelten Sozialhilfe. Neu soll sie nur noch für die Sozialhilfe zuständig sein, der Gemeinderat für die Heime. Im Weiteren wird auf die Erläuterungen zu Art. 46 Abs. 2 weiter hinten verwiesen.

Art. 8	Erneuerungswahlen	Art. 8	Erneuerungswahlen	
Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.	Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Kommen gedruckte Wahlvorschläge nicht zum Einsatz, werden leere Wahlzettel verwendet, und den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Kommen gedruckte Wahlvorschläge nicht zum Einsatz, werden leere Wahlzettel verwendet, und den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Die heutige Praxis mit einem Beiblatt, auf dem die Kandidierenden in alphabeticischer Reihenfolge aufgeführt sind, wird fortgesetzt. Dazu braucht es den Satz, der Art. 8 der Gemeindeordnung ergänzt.	Vgl. Erläuterungen zu Art. 8.
Art. 9 Ersatzwahlen		Art. 9 Ersatzwahlen		
Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.			

Art. 10	Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 10	Obligatorische Urnenabstimmung
<p>Der Gemeindeabstimmung an der Urne sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000;3. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000;4. der Entscheid über die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist;5. Anschlussverträge für juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Änderungen, falls hoheitliche Befugnisse übertragen oder übernommen werden oder wenn der Vertrag Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen;6. Gründungs- und Anschlussverträge für juristische Personen des Privatrechts und deren Änderungen;			

7. der Erlass und die Änderung von Statuten von Zweckverbänden, soweit nach den jeweiligen Zweckverbandsstatuten darüber an der Urne abzustimmen ist.

8. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung.

Neue Ziff. 8: Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 69, dass über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung an der Urne abgestimmt wird. Erhebliche Bedeutung liegt vor, wenn die Ausgliederung grosse politische oder finanzielle Tragweite hat. Über Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung soll der Gemeinderat entscheiden.

Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung

1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

2 Von der nachträglichen Urnenabstimmung sind ausgenommen:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind;
2. der Erlass und die Änderung von Verordnungen (ausgenommen die Bau- und Zonenordnung);
3. Beschlüsse über Erwerb, Tausch und Veräußerung von Grundeigentum.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12a Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler in der Gemeindeversammlung offen.

Diese neue Bestimmung präzisiert das Gemeindegesetz (§ 21) zur Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, indem sie festlegt, dass offen gewählt wird.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Verordnung über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Grundsätze der Gebührenregelung,
4. der Verordnungen über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Abfallwirtschaft;

5. von weiteren Verordnungen von grundlegender Bedeutung, soweit Erlass und Änderung nicht durch das Gesetz oder diese Gemeindeordnung dem Gemeinderat oder einer anderen Behörde vorbehalten sind;
6. von Grundsätzen der Entschädigung der Behörden.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO;

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen, soweit dafür nicht die Urnenabstimmung vorgesehen ist oder wenn die Verträge die Finanzbefugnisse des Gemeinderates oder der Schulpflege überschreiten;
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
5. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist;
7. die Behandlung von Geschäften, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, aber von diesem gemäss Art. 32 GO der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Aufhebung Ziff. 5: Nach Art. 33 der Kantonsverfassung können 12 politische Gemeinden, die Stadt Zürich oder die Stadt Winterthur eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses verlangt werden. Die heutige Regelung, die der Gemeindeversammlung den Entscheid über die Teilnahme an einem Gemeindereferendum zuweist, ist nicht durchführbar, weil innert der Frist von 60 Tagen wegen den Vorlauf- und Rechtsmittelfristen eine Gemeindeversammlung nicht durchgeführt werden kann. Daher soll neu der Gemeinderat die Unterstützung eines Gemeindereferendums beschliessen können.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung beschliesst im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 GO sowie über:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteueraufusses,

3. die Abnahme der Jahresrechnungen,
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über Investitionskredite, die an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
5. die Vorfinanzierung von Investitionen,

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung beschliesst im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse über:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteueraufusses,
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Genehmigung der Jahresrechnungen,

5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über Investitionskredite, die an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,

6. die Vorfinanzierung von Investitionen,
7. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000,
9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.

Generell: Die betragliche Höhe der einzelnen Finanzkompetenzen ist unverändert übernommen worden. Weil der geänderten Muster-Gemeindeordnung des kantonalen Gemeinderates sind die Finanzkompetenzen nun als Text und nicht mehr wie bisher in Art. 17 in einer Tabelle aufgeführt.

Neue Ziff. 3 und 7: Unveränderte Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, jedoch neu als Text und nicht mehr als Tabelle im bisherigen Art. 17.

Neue Ziff. 8: § 117 des neuen Gemeindegesetzes bestimmt in Abs. 2, dass die Gemeindeversammlung ab einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Anlagewert bei der Veräußerung von und Investitionen in Finanzliegenschaften zuständig ist. Die Gemeindeordnung regelt heute nur den Wert bei der Veräußerung von Finanzliegenschaften (bis 500'000 Franken ist der Gemeinderat zuständig, darüber die Gemeindeversammlung). Wird für Investitionen in Finanzliegenschaften keine Regelung getroffen, ist die Gemeindeversammlung unabhängig einer betraglichen Limite in jedem Fall zuständig. Die vorgeschlagene Änderung sieht daher für Investitionen in

Gemeindeordnung – Revision 2018
Finanzliegenschaften dieselbe Kompetenz wie für die Veräusserung vor:
der Gemeinderat beschliesst bis 500'000 Franken, darüber die Gemeinderversammlung.

Neue Ziff. 9: Unveränderte Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, jedoch neu als Text und nicht mehr als Tabelle im bishergen Art. 17.

4. Finanzkompetenzen

Art. 17 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Kompetenz

Ume über Fr.

GV über Fr.

GR bis Fr.

SPF bis Fr.

Newe Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben innerhalb Budget:

- einmalig 3'000'000 250'000 250'000 250'000
- wiederkehrend 300'000 80'000 80'000 80'000

Newe Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben ausserhalb Budget:

- einmalig 3'000'000 250'000 250'000 250'000
- pro Jahr höchstens 1'000'000 1'000'000

Newe Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben innerhalb Budget:

- einmalig 300'000 80'000 80'000 80'000
- wiederkehrend 240'000 240'000 240'000

Abschnitt 4 aufgehoben.

Hinweis: Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften und Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung ist massgebend, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich sieht auf der Grundlage dieser Erwägungen in ihrer Muster-Gemeindeordnung vor, die Finanzkompetenzen in Textform beim betreffenden Organ aufzuführen und nicht mehr in Tabellenform.

Art. 17 wird daher aufgehoben. Die Finanzkompetenzen sind mit entsprechendem Text und beträglich in unveränderter Höhe bei Urnenabstimmung, Gemeindeversammlung und Behörden aufgeführt.

Erwerb und Tausch von Grundeigentum und dinglichen Rechten im Finanziervermögen im Einzelfall	2'000'000	2'000'000
Veräußerung von Grund- eigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Einzelfall	500'000	500'000
Finanzielle Beteiligungen und Darlehen an Unternehmen im Einzelfall	3'000'000	100'000
Gewähren von Darlehen, Bürgschaften, Käutionen und ähnlichen Eventualver- pflichtungen im Einzelfall	3'000'000	100'000

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Neuen Artikel einfügen:

Art. 18a Offenlegung von Interessenbindungen

Vorbemerkungen: Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 42 Abs. 2, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Nach Auffassung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich ist in einem Erlass, der sich am Kantonsratsgesetz orientieren kann, die Offenlegung zu regeln. Die Regelung soll auch die Schreiberinnen und Schreiber der Behörden betreffen, da auch diese an den Beratungen mitwirken und in den Ausstand zu treten haben, wenn ein Ausstandsgrund vorliegt.

Weil Interessenbindungen politisch bedeutsam sein können, soll der grundsätzliche Umfang der Offenlegung in der Gemeindeordnung geregelt werden, während die Details in

einem Reglement zu bestimmen sind, das der Gemeinderat für alle betreffenden Behörden erlässt.

- 1 Bei der Konstituierung einer in dieser Gemeindeordnung genannten Behörde unterrichten ihre Mitglieder sowie deren Schreiberinnen und Schreiber die Behörde schriftlich über:**
1. ihre beruflichen Haupt- und allfälligen Nebentätigkeiten,
 2. die Tätigkeit und Organstellung in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
 3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
 4. die Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Abs. 1: In diesem Absatz werden die meldepflichtigen Interessenbindungen abschliessend aufgezählt. Sie haben einen relevanten Bezug zur Ausübung eines öffentlichen Amts. Die Mitglieder der vom Volk gewählten Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Werkbehörde, Rechnungsprüfungskommission) müssen meldepflichtige Interessenbindungen vor der Konstituierung einer Behörde angeben.

Ziff. 1: Unter «Beruf» versteht man alle Tätigkeiten für das eigene Erwerbseinkommen, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit handelt. Angegeben werden muss der gegenwärtig ausgeübte Beruf. Die folgenden Ziffern 2 – 4 sind entweder spezifische Fälle beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die als nebenberufliche Tätigkeiten verstanden werden könnten.

Ziff. 2: Angegeben werden müssen alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften und Anstalten, unabhängig davon,

wie hoch die Kapitalsumme der Körperschaft oder Anstalt ist, in welche Rechtsform sie gekleidet ist oder welche politische Bedeutung die Körperschaft oder Anstalt hat. Unter dem Begriff Körperschaften und Anstalten werden alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen verstanden (z.B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vorsorgestiftungen oder Vereine). Unter Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wird z.B. die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, in einem Stiftungsrat, in einer Geschäftsführung oder einem Vereinsvorstand verstanden. Dasselbe gilt für die Organstellung. Eine solche hat eine Person, wenn sie Einfluss auf die Entscheidfindung der Organisation nehmen kann (wie z.B. im Verwaltungsrat oder als Geschäftsführung). Die Formulierung schweizerische und ausländische Körperschaften oder Anstalten bedeutet, dass auch regional oder nur lokal tätige Körperschaften angegeben werden müssen.

Ziff. 3: «Interessengruppen» sind organisierte Gruppen (z.B. Nichtregierungs-Organisationen und Verbände), die versuchen, spezifische Interessen durchzusetzen. Die Formulierung

«schweizerische und ausländische Interessengruppen» bedeutet auch hier nicht, dass regional oder nur lokal tätige Interessengruppen nicht angegeben werden müssen. Nur länger dauernde Tätigkeiten (ab 1 Jahr) müssen angegeben werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn jemand regelmäßig und über einen längeren Zeitraum zur Beiratung beigezogen wird oder eine ständige Leitungsfunktion innehat. Kurze Tätigkeiten, wie bspw. die Erstellung eines Gutachtens oder die Teilnahme an einer Tagung, müssen nicht angegeben werden.

Ziff. 4: Gemeint sind hier die Mitgliedschaft oder Mitwirkung (z.B. als ständig beigezogene Fachberatung) in Organisationen und Behörden interkommunaler Organisationen. Offenzulegen ist der Einsatz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien, usw.

2 Änderungen sind nach ihrem Eintritt anzugeben.

Abs. 2: Die Behördenmitglieder müssen Änderungen ihrer vorherigen Angaben zu meldepflichtigen Tätigkeiten korrigieren oder ergänzen, sobald sie eingetreten sind.

3 Der Gemeinderat bestimmt die Details der Offenlegung der Interessenbindungen. Das Register über die Angaben der Behördenmitglieder wird veröffentlicht.

Abs. 3: Der Gemeinderat soll Art, Form und Ablauf der Meldung in einem Erlass regeln, damit die Offenlegung in allen Behörden gleich abgewickelt

wird. Aufgrund der Angaben wird ein Register erstellt, das auf der Internetseite der Gemeinde publiziert wird.

Abs. 4: Die Präsidentin bzw. der Präsident einer Behörde sorgt dafür, dass die Mitglieder ihre Offenlegungspflicht erfüllen und kann sie dazu notfalls verbindlich auffordern.

4 Die Präsidentin bzw. der Präsident der Behörde wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie bzw. er kann die Mitglieder auffordern, sich im Register der Interessenbindungen einzutragen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorbereitung, Begutachtung und Begleitung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche Sachverständige beizeihen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

1 Die Behörden können jederzeit beschließen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern innerer Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren materiellen und finanziellen Kompetenzen fest.

2 Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der

Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbhörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

Art. 22 Behördenentschädigungen

Die Grundsätze der Entschädigung der Mitglieder von Behörden werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung geregelt. Der Gemeinderat erlässt dazu für sich und die übrigen Behörden die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 23 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Behörden sind nicht öffentlich.

2.	Gemeinderat	Art. 24	Zusammensetzung	Art. 24	Bezeichnung, Zusammensetzung	Neue Bezeichnung, um den geänderten Inhalt besser abzubilden.	Neue Bezeichnung, um den geänderten Inhalt besser abzubilden.
					1 Gemeindevorstand im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat.	Neuer Abs. 1: Nach § 5 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes kann die Gemeindeordnung für den Gemeindevorstand (...) andere Bezeichnungen festlegen. Der Begriff «Gemeinderat» soll beibehalten werden, wozu ein neuer Abs. 1 eingefügt wird.	Neuer Abs. 1: Nach § 5 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes kann die Gemeindeordnung für den Gemeindevorstand (...) andere Bezeichnungen festlegen. Der Begriff «Gemeinderat» soll beibehalten werden, wozu ein neuer Abs. 1 eingefügt wird.
					Abs. 1 wird zu Abs. 2	Abs. 2: Der bisherige Abs. 1 wird unverändert zu Abs. 2.	Abs. 2: Der bisherige Abs. 1 wird unverändert zu Abs. 2.
					Der Gemeinderat besteht mit Einschluss seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege aus neun Mitgliedern.	Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amts dauer aus seiner Mitte: 1. die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und zweiten Vizepräsidenten; 2. die Verwaltungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen; - 3. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder seiner Ausschüsse; - 4. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der eigenständigen Kommissionen, mit der Kommissionen mit selbstständigen	Änderung Ziff. 4: Neu spricht das kantonale Recht nicht mehr von «Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen» sondern von «eigenständigen Kommissionen» (§ 51 des Gemeindegesetzes).

Verwaltungsbefugnissen, mit Ausnahme der Schulpflege;

5. seine Vertretungen in anderen Organisationen.

Art. 26 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat bestimmt oder wählt in freier Wahl:

1. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht;
2. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist;
3. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden sowie in privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 26 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat bestimmt oder wählt in freier Wahl:

1. die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht;
 2. unverändert.
3. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
 4. unverändert.

Änderung Ziff. 1: Neu spricht das kantone Recht nicht mehr von «Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen» sondern von «eigenständigen Kommissionen» (§ 51 des Gemeindegesetzes).

Änderung Ziff. 3: Die bisherige Bestimmung wird dem neuen Muster-Text des Gemeindeamts des Kantons Zürich angepasst. Die Änderung hat keine materielle Auswirkung.

Art. 27 Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:

1. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
2. das übrige Gemeindepersonal, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;

3. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes sowie die übrigen kommunalen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und Kommissionen;
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
3. von Gegenständen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
4. der Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Er-

lass und die Änderung:

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und Kommissionen;
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
3. von Gegenständen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
4. der Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Änderung Ziff. 3: Diese Bestimmung stellt einen Auffangtatbestand dar und wird etwas genereller formuliert.

Neue Ziff. 4: In der Regel beschliesst der Gemeinderat die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte. Daher werden seine Rechtsetzungsbefugnisse entsprechend ergänzt. Sollen jedoch wichtige Aufgaben übertragen werden, würde ein Erlass des Gemeinderates nicht mehr genügen. Es wäre

ein Beschluss der Legislativ notwendig (§ 4 Gemeindegesetz). Siehe auch Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 4.

Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
3. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Be schlussfassung durch die Urne erfolgt;
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde;
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
6. die Vertretung der Gemeinde nach aus sen und die Bestimmung der rechtsver bindlichen Unterschriften;

Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die **politische Planung, Führung und Aufsicht sowie** der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die **Führung des Gemeindehaushalts** und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. die **Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;**

Bisherige Ziff. 4 bis 15 unverändert.

Änderung Ziff. 1: Die bisherige Ziff. 2 wird mit einer Ergänzung zur neuen Ziff. 1. Sie folgt im neuen Text der neuen Bestimmung von § 48 des Gemeindegesetzes, wonach der Gemeinderat die oberste Behörde der Gemeinde und zuständig ist für die politische Planung und Führung.

Änderung Ziff. 2 und 3: Die bisherige Ziff. 1 wird neu zur Ziff. 2 und der Systematik halber mit der heute schon so bestehenden Führung des Gemeindehaushalts ergänzt. Dafür kann in Ziff. 3 der Hinweis zum Gemeindehaushalt gestrichen werden.

Hinweis: Die Gemeindeordnung könnte aufgrund von § 112 Abs. 4 GG die Kompetenz zur Abnahme von Abrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt, dem Gemeinderat zuweisen. Die Möglichkeit soll nicht benutzt werden, weil sonst nur noch Abrechnungen der Legislativ vorgelegt würden, bei denen der bewilligte Verpflichtungskredit überschritten worden ist, was auf die

Dauer den Eindruck erwecken könnte,
der Gemeinderat könne bewilligte
Kredite nicht einhalten.

7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung;
9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt;
11. die Erteilung des Gemeindebürgerechts;
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist;
13. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
14. die Festsetzung der Stellenpläne der Alters- und Pflegeheime sowie der Gemeindewerke;
15. die Genehmigung der Tarife und Gebühren der Gemeindewerke sowie der Reglemente und Taxordnungen für die gemeindeeigenen Alters- und Pflegeheime.

- 16. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung;**
- 17. die Unterstützung des Gemeindereferendums;**
- 18. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien.**

Neue Ziff. 16: Vgl. Kommentar zu Art. 10 Ziff. 8 vorne.

Neue Ziff. 17: Vgl. Kommentar zu Art. 15 Ziff. 5 vorne.

Neue Ziff. 18: Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen wie Strassen und Werkleitungen werden von den Gemeinden festgelegt. Nach einem neuen Gerichtsurteil muss in der Gemeindeordnung klargestellt werden, welches Organ in der Gemeinde für die Bau- und Niveaulinien zuständig ist. In der früheren Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985, die bis 2014 gültig war, wurde die Zuständigkeit für die Bau- und Niveaulinien dem Gemeinderat zugewiesen (Art. 4.03 Abs. 6 Ziff. 23). In der aktuellen Gemeindeordnung wurde diese Bestimmung weggelassen in der Meinung, die Zuständigkeit ergebe sich direkt aus dem übergeordneten Recht. Dies ist nun, wie die Gerichtspraxis zeigt, nicht der Fall, weshalb die frühere Bestimmung wieder in die Gemeindeordnung aufzunehmen ist.

Art. 30 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

Art. 30 Finanzielle Befugnisse

1 Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

Generell: Die Höhe der einzelnen Finanzkompetenzen bleibt unverändert. Wegen der geänderten Mustergemeindeordnung des kantonalen

3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17 GO,
4. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.

3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 250'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,
4. nicht im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 1'000'000 im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 240'000 im Jahr,

5. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 500'000,
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von bis zu Fr. 500'000,
7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 2'000'000,
8. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabeplan,
9. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.

Gemeindeamtes sind die Finanzkompetenzen nun als Text und nicht mehr wie bisher in Art. 17 in einer Tabelle aufgeführt.

Neue Ziff. 3, 4 und 5: Unveränderte Zuständigkeit des Gemeinderats, jedoch neu als Text und nicht mehr als Tabelle im bisherigen Art. 17.

Neue Ziff. 6: § 117 des neuen Gemeindegesetzes bestimmt in Abs. 2, dass die Gemeindeversammlung ab einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Anlagewert bei der Veräußerung von und Investitionen in Finanzliegenschaften zuständig ist. Die Gemeindeordnung regelt heute nur den Wert bei der Veräußerung von Finanzliegenschaften (bis 500'000 Franken ist der Gemeinderat zuständig, darüber die Gemeindeversammlung). Wird für Investitionen in Finanzliegenschaften keine Regelung getroffen, ist die Gemeindeversammlung unabhängig einer betraglichen Limite in jedem Fall zuständig. Die vorgesetzte Änderung sieht daher für Investitionen in Finanzliegenschaften die Kompetenz wie für den Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens vor.

Neue Ziff. 7: Unveränderte Zuständigkeit des Gemeinderats, jedoch neu als

Fließtext und nicht mehr als Tabelle im bisherigen Art. 17.

Neue Ziff. 8: Nach § 96 Abs. GG hat der Gemeinderat über den Finanz- und Aufgabenplan zu beschliessen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich möchte aus Gründen der Rechtssicherheit, dass die Regelung in die Gemeindeordnung aufgenommen wird, auch wenn sich die Befugnis direkt aus dem Gemeindegesetz ergibt.

2 Der Gemeinderat kann die Befugnisse nach Ziff. 1, 2 und 3 an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte massvoll und stufengerecht übertragen.

Neuer Abs. 2: Die Kompetenz zur Aufgabenübertragung hatte der Gemeinderat schon bisher für heute sogenannte «unterstellte» Kommission. Neu hat er sie durch das kantonale Recht auch für Gemeindeangestellte erhalten (siehe Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 4). Die Aufzählung im neuen Absatz 2 stellt klar, dass es unübertragbare Kompetenzen des Gemeinderats gibt.

Art. 31 Organisationskompetenz

1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Verwaltungsbereiche:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Tiefbau
4. Hochbau
5. Sicherheit
6. Gesellschaft
7. Gesundheit
8. Soziales
9. Immobilien
10. Landwirtschaft
11. Werke

Art. 31 Organisationskompetenz

1 **Der Gemeinderat legt seine Organisation in einem Reglement fest.**

- 2 Zu Beginn jeder Amts dauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten die Leitung eines Verwaltungsbereichs oder mehrerer Verwaltungsbereiche zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsbereiche verpflichtet.
- 3 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsbereiche zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsbereichen zuzuteilen.
- 4 Nach einer Ersatzwahl eines Mitglieds oder wenn besondere Gründe vorliegen,

Art. 31 Organisationskompetenz

1 **Der Gemeinderat legt seine Organisation in einem Reglement fest.**

- 2 Zu Beginn jeder Amts dauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten die Leitung eines Verwaltungsbereichs oder mehrerer Verwaltungsbereiche zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsbereiche verpflichtet.
- 3 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsbereiche zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsbereichen zuzuteilen.
- 4 Nach einer Ersatzwahl eines Mitglieds oder wenn besondere Gründe vorliegen,

Art. 31 Organisationskompetenz

1 **Der Gemeinderat legt seine Organisation in einem Reglement fest.**

- 2 Zu Beginn jeder Amts dauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten die Leitung eines Verwaltungsbereichs oder mehrerer Verwaltungsbereiche zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsbereiche verpflichtet.
- 3 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsbereiche zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsbereichen zuzuteilen.
- 4 Nach einer Ersatzwahl eines Mitglieds oder wenn besondere Gründe vorliegen,

Generell: Das neue Gemeindegesetz macht im Unterschied zum früheren Gesetz keine Vorgaben mehr zur Organisation der Verwaltung. Daher kann die Auflistung der Verwaltungsbereiche ersatzlos aufgehoben werden. Wie bisher regelt der Gemeinderat die Organisation von sich und der Gemeindeverwaltung in einem Erlass, der öffentlich zugänglich ist (Geschäftsordnung vom 27. Mai 2014; Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung vom 25. März 2014).

Abs. 3: Dieser Abs. ist nach Wegfall der Auflistung der Verwaltungsbereiche in Abs. 1 nicht mehr notwendig.

Abs. 3 aufgehoben.

kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.

Art. 32 Kompetenzverzicht

Der Gemeinderat kann Geschäfte, die in seine materielle oder finanzielle Kompetenz fallen, der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreiten.

Art. 33 Teilnahmebefugnis

Art. 33 Präsidialbefugnisse

1 Über Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident selbst entscheiden.
Bisheriger Abs. 1 wird zu Abs. 2
Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident hat bei allen Sitzungen der vom Gemeinderat eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 33 Neuer Titel

Abs. 1: Nach § 41 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes kann eine Behörde die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden. Die Behörde könnte eine solche Ermächtigung in ihrem Organisationsreglement erteilen. Zur stärkeren politischen Legitimation soll sie jedoch in der Gemeindeordnung geregelt werden.

Art. 34 Gemeindeverwaltung

1 Die Gemeindeverwaltung und ihre Verwaltungsbereiche haben vorbereitende, beratende und vollziehende Funktion.

2 Der Gemeinderat leitet und steuert die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung.

3 Er regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung in einem Erlass. Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Art. 34 Gemeindeverwaltung

1 Die Gemeindeverwaltung und ihre Verwaltungsbereiche haben vorbereitende, beratende und vollziehende Funktion.

2 Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemäss Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.

3 Er regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung in einem Erlass. Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Änderung Abs. 3: Redaktionelle Anpassung an die Musterverordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich.

Änderung Abs. 3: Die bisherige Regelung zur Organisation der Verwaltung wird etwas weiter ausgebaut, indem vom Gemeinderat als wesentlich erachtete Grundsätze aufgenommen werden.

4 Aufgaben und Kompetenzen können in einem Erlass des Gemeinderats an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erfüllung übertragen werden.

Neuer Abs. 4: Das neue Gemeindegesetz erlaubt, Gemeindeangestellten Aufgaben zur selbstständigen Erfüllung zu übertragen. Die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte kann der Gemeinderat selber in einem Erlass regeln. Eine Grundlage in der Gemeindeordnung wäre grundsätzlich erst dann notwendig, wenn die Schulpflege oder eigenständige Kommissionen Aufgaben an Gemeindeangestellte übertragen wollten. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Wenn gewichtige Aufgaben an Angestellte übertragen werden sollen, ist die Regelung in einem Gemeindeerlass oder in der Gemeindeordnung notwendig. Um es auf Gemeindeebene besser abzustützen, soll im neu vorgeschlagenen Abs. 4 der Grundsatz der Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte durch den Gemeinderat aufgenommen werden.

3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 35 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem eigenen Antrag weiterleitet.

Änderung Begriff: Neu spricht das kantonale Recht nicht mehr von «Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen» sondern von «eigenständigen Kommissionen» (§ 51 des Gemeindegesetzes).

Hinweis: Nach § 51 Abs. 5 des neuen Gemeindegesetzes kann die Gemeindeordnung das direkte Antragsrecht der Behörden ausschliessen. Damit würde der neu eingeführte Grundsatz verwirklicht, wonach der Gemeinderat die oberste Behörde der Gemeinde und zuständig für die politische Planung und Führung ist. Vorläufig soll auf diesen Ausschluss verzichtet werden, da die bisherige Praxis in diesem Punkt keine Probleme verursachte. Der Gemeinderat wird wie bisher schon eine Abstimmungsempfehlung zu den Anträgen anderer Behörden abgeben und für diese ausschliesslich darauf abstimmen, ob die vorgeschlagene Aufgabenerfüllung im überwiegenden Interesse der Gemeinde ist.

3.2 Schulpflege

Art. 36 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 37 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 37 Aufgaben

2 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben die Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

Neuer Abs. 2: Hier wird wie beim Gemeinderat in einem neuen Absatz 2 die Kompetenz der Schulpflege zur Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte eingefügt. Für diese Kompetenz braucht es ausdrücklich eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte

- a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder ihrer Ausschüsse,
- #### 2. wählt in freier Wahl
- a) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
- #### 3. wählt, ernennt oder stellt an
- a) die Leitende Schulsekretärin bzw. den Leitenden Schulsekretär,
 - b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - c) die Lehrpersonen,
 - d) die Schülärztin bzw. den Schülärzt,
 - e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 - f) die Therapeutinnen bzw. Therapeuten,
 - g) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatus,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen und Pflichtenheften für die ihr unterstellten Organe,
5. von Reglementen, Benutzungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung

Änderung Ziff. 7: Diese Bestimmung stellt einen Auffangtatbestand dar und ist etwas genereller formuliert worden.

Änderung Ziff. 7: Diese Bestimmung stellt einen Auffangtatbestand dar und ist etwas genereller formuliert worden.

oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, so weit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindelige Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame

Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 41 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 17 GO.

Art. 41 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
 2. gebundene Ausgaben,
 3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,
 4. nicht im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 1'000'000 im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 240'000 im Jahr.
- 2. Die Schulpflege kann die Befugnisse nach Ziff. 1, 2 und 3 an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte massvoll und stufengerecht übertragen.**

Ziff. 3 und 4: Vgl. Kommentar zu Art. 30, Finanzkompetenzen Gemeinderat.

Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- 1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Vertretung der Lehrerschaft wird von den Schulkonferenzen gewählt.
- 2 Die Leitende Schulsekretärin bzw. der Leitende Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.
- 3 Wenn ein Geschäft der Schulpflege dies erfordert, können weitere Lehrpersonen dazu eingeladen werden.

Art. 43 Schulleitung

- 1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- 3 Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 44 Schulkonferenz

1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter-innen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

4 Die Schulkonferenz wählt ihre Vertretung für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege.

3.3	Fürsorgebehörde	3.3	Sozialbehörde	Neue Bezeichnung
Art. 45	Zusammensetzung	Art. 45	Zusammensetzung	Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung.
	Die Fürsorgebehörde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.		Die Sozialbehörde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung.
Art. 46	Aufgaben	Art. 46	Aufgaben	Aufhebung Abs. 2: Mit den Alters- und Pflegeheimen führt die heutige Fürsorgebehörde einen vom Sozialwesen der Gemeinde sehr unterschiedlichen Bereich. Dieser ist gleichzeitig der einzige Teil der Aufgaben der Gemeinde in der Altersarbeit und statio-nären Pflegeversorgung, der heute nicht vom Gemeinderat wahrgenommen wird. Diese Konstellation schafft hohen Schnittstellen- und Koordinationsaufwand. Die beiden Behörden waren deshalb bei der Entwicklung der Vorlage zur Verselbstständigung

des Alterszentrums «Lanzeln» grundsätzlich einig, dass die Aufgabe neu ganz zum Gemeinderat wechseln soll. Damit werden die Aufgaben Alter und Pflegeversorgung beim Gemeinderat zusammengeführt, während das neu Sozialbehörde benannte Gemeum zukünftig als ausschliessliche Fachbehörde für die kantonal geregelte wirtschaftliche Hilfe amtet.

Der Gemeinderat wird danach die behördliche Führung des Alterszentrums so weiterführen, wie sie bisher von der Fürsorgebehörde wahrgenommen wurde. Er kann dazu auch eine Kommission einsetzen, die neben Vertretungen der Gemeinde aus Fachleuten für die stationäre Pflegeversorgung zusammengesetzt wäre.

Wird die spätere, auf 1. Quartal 2019 erwartete Vorlage zur Verselbständigung des Alterszentrums «Lanzeln» in eine Stiftung an der Urne angeommen, wechselt die Führung des Alterszentrums zur Stiftung. In den Übergangsbestimmungen wird vorgesehen, dass in diesem Fall die Führungsverantwortung direkt von der Fürsorgebehörde an die Stiftung übergehen würde. Würde die Vorlage zur Verselbständigung dagegen nicht angenommen, bliebe es bei der

3 Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

Art. 47 Befugnisse

Die Fürsorgebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck,

3 Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

Art. 47 Befugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben.
3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 10'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck,

4. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;

5. Anstellung des Personals der ihr unterstellten Alters- und Pflegeheime.

Aenderung Ziff. 3, Aufhebung Ziff. 4 und 5: Durch die Übertragung der Aufgabe Alters- und Pflegeheime in die Zuständigkeit des Gemeinderats und weil für die Ausrichtung der Sozialhilfe die Ziffern 1 – 3 genügen, können die heutigen finanziellen Befugnisse der Behörde gemäss Ziffern 4 bis 5 aufgehoben werden.

3.4 Werkbehörde

Art. 48 Zusammensetzung

Die Werkbehörde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 49 Aufgaben

1 Die Werkbehörde besorgt selbstständig die Elektrizitäts- und Wasserversorgung für das Gemeindegebiet nach dem dafür anwendbaren kommunalen und übergeordneten Recht.

2 Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

Art. 49 Aufgaben

1 Die Werkbehörde ist zuständig für die Beschaffung und Verteilung von elektrischer Energie und von Wasser nach dem dafür anwendbaren kommunalen und übergeordneten Recht.

2 unverändert.

Art. 50 Befugnisse

Die Werkbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr.

Änderung Abs. 1: Die Aufgabe der Werkbehörde wird materiell nicht verändert, jedoch konkreter gefasst, nachdem die Gemeindeversammlung am 1. Juni 2015 mit der Annahme der Solarstrom-Initiative entschieden hat, dass auch die Beschaffung elektrischer Energie (hier durch steuerfinanzierte Solaranlagen auf Gemeindeliegenschaften) Aufgabe der Gemeinde ist.

100'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck,

4. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;
5. die Anstellung des Personals der Gemeindewerke.

IV. WEITERE ORGANE

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 51 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 52 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 52 Aufgaben

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Neuer Titel

Hinweis: Nach § 60 Abs. 3 des neuen Gemeindegesetzes können Versammlungsgemeinden in der Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung vornehmen, die von der RPK wahrgenommen wird. Die RGPK würde in diesem Fall auch die sachliche Angemessenheit der Geschäfte (vgl. § 59 Abs. 3 GG) prüfen.

Änderung Art. 52: Die Änderungen von Art. 52 sind grundsätzlich redaktioneller Natur. Sie folgen den Empfehlungen des Gemeindeamtes in der Einführung des neuen Gemeindegesetzes. Materiell bedeutet der Revolutionsvorschlag keine Änderung. Die Prüfungsbefugnis ist in § 59 des Gemeindegesetzes definiert und wird in dieser Form hier komprimiert wiedergegeben. Zur besseren Lesbarkeit wird der Artikel umbenannt und in drei Absätze gegliedert.

3 Sie erstattet schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 53 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbezug	Art. 53 Aktenbezug, Auskünfte	Neuer Titel
<p>1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p>	<p>1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>2 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und weitere Auskünfte nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Änderung Abs. 1: Die Änderung vom bisherigen Anhörungsgebot zur Anhörungspflicht ist von marginaler Bedeutung, weil die RPK letzteres bereits heute so handhabt. Das Gemeinderat des Kantons Zürich empfiehlt die hier vorgeschlagene Version. Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberichtigten nur zur unselbstständigen Antragstellung befugt (kein Initiativrecht). Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge der Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäfts der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.</p> <p>Abs. 2: Die vorgeschlagene Ergänzung übernimmt die im neuen Gemeindegesetz in § 62 enthaltene Präzisierung zur Herausgabe von Unterlagen und Auskünften.</p>

Art. 54 Fristen	Art. 54 Prüfungsfristen	Art. 54 Prüfungsfristen	Neuer Titel
<p>1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innerst 30 Tagen. Für die Behandlung von Budget und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei zugehen.</p>	<p>1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innerst 30 Tagen.</p>	<p>Abs. 1: Der zweite Satz des heutigen Absatzes 1 fällt weg, weil das neue kantonale Recht in diesem Punkt keine Fristen mehr vorgibt.</p>	<p>Neuer Art. 54a: Das neue Gemeindegesetz verlangt (in §§ 142 ff.), dass der Finanzhaushalt von einer Prüfstelle finanziell geprüft wird. Die finanzielle Prüfung kann der RPK übertragen werden, wenn diese die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt. In der Gemeinde Stäfa wird die finanztechnische Prüfung bereits seit langem an eine externe, unabhängige Revisionsfirma übertragen. Diese Regelung wird weitergeführt. Zur Übereinstimmung mit dem neuen Recht werden die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeschlagenen Regelungen</p>
	<p>Art. 54a Finanztechnische Prüfstelle</p>		

1 Die Prüfstelle prüft die Rechnungslegung und die Buchführung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über ihre finanzielle Prüfung und erstellt einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

3 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

Abs. 1: In §§ 142 und 143 des Gemeindesetzes werden Inhalt und Gegenstand der Prüfung bestimmt, so dass hier ein Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen genügt.

Abs. 2: Die Berichterstattung ist bereits im Gemeindegesetz in § 147 geregelt und wird hier nur der Vollständigkeit halber wiedergegeben.

Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird die bisherige Praxis von Gemeinderat und RPK weitergeführt, mit übereinstimmenden Beschlüssen zu entscheiden, wem die Aufgaben einer Prüfstelle übertragen werden.

2. Wahlbüro

Art. 55 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.
- 3 Das Sekretariat wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 56 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichteramt

Art. 57 Aufgaben

- 1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- 2 Die Entlöhnung und das Amtslokal werden vom Gemeinderat bestimmt.

2 Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Abs. 2 und 3: Die Absätze werden ohne inhaltliche Änderung dem Mustervorschlag des Gemeindeamts des Kantons Zürich angepasst.

3 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

V. SCHLÜSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindestimmung an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsduer 2014–2018 in Kraft.

- 2 Der Gemeinderat bestimmt nach Annahme dieser Änderung (Teilrevision 2018) der Gemeindeordnung durch die Stimmberrechtigen und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt ihres Inkrafttretns.

Neuer Abs. 2: Die Kompetenz, über das Inkrafttreten zu bestimmen, wird dem Gemeinderat übertragen. Damit wird ermöglicht, dass die Änderungen in Art. 45 bis 47 (Abschnitt 3.3) zur Sozialbehörde erst dann in Kraft treten, wenn über die Vorlage zur Ausgliederung des Alterszentrums «Lanzeln» in eine Stiftung entschieden worden ist. Wird diese an der Urne abgelehnt, bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten auf den nächstmöglichen Termin, andernfalls wird die Teilrevision auf das Umsetzungsdatum der Ausgliederungsvorlage hin in Kraft gesetzt.

Art. 59 Übergangsbestimmung

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident, die oder der für die Amtsduer 2014–2018 gewählt wurde, nimmt ab Schuljahresbeginn 2014 Einsatz im Gemeinderat.

Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985 der Politischen Gemeinde Stäfa sowie die Gemeindeordnung vom 1. April 1990 der Schulgemeinde Stäfa, je mit den seitherigen Änderungen, aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa wurde in der Gemeindeabstimmung am der Urne vom 22. September 2013 angenommen.

*Für die Politische Gemeinde Stäfa
Karl Rahm Daniel Scheidegger
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber*

*Für die Politische Gemeinde Stäfa
Christian Haltner Daniel Scheidegger
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 4. Dezember 2013 (RRB Nr. 1351/2013); publiziert am 13. Dezember 2013.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa wurde in der Gemeindeabstimmung an der Urne vom ... angenommen.

*Für die Politische Gemeinde Stäfa
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am ... (RRB Nr. .../...); publiziert am ...*

